

Satzung des Vereins

Unabhängige Frauenbewegung Lam (UFB)

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Unabhängige Frauenbewegung Lam“.
2. Er hat seinen Sitz in Lam.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein bezweckt die Bildung einer Wählergemeinschaft und damit die Durchsetzung eigener Kandidaten bei Wahlen. Er sieht seine Hauptaufgabe in der Verwirklichung sachbezogener Politik. Dazu wirkt er mit eigenen Wahlvorschlägen, insbesondere auf der Kommunalebene, an der politischen Willensbildung mit.
2. Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung wird der Verein insbesondere bei Kommunalwahlen geeignete Persönlichkeiten aus den Reihen der Unabhängigen Frauenbewegung als Kandidatinnen benennen und fördern, die die Gewähr dafür bieten, dass sie in den betroffenen Vertretungsorganen, unabhängig von allen Parteiinteressen, auch seitens der Unabhängigen Frauenbewegung nicht an Weisungen gebunden, alleine ihrem Gewissen verantwortlich, sachgerecht zum Wohle der Gemeinde und ihrer Bürger entscheiden.
3. Spenden und Beiträge dürfen nicht nur zum satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Frau werden. Daneben können Männer dem Verein als fördernd angehören.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss oder durch den Tod des Mitglieds. Die Austrittserklärung hat bis spätestens zum 30. September eines Jahres zu erfolgen und wird dann zum 31. Dezember desselben Jahres wirksam.
4. Ein Mitglied kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Beschlüsse des Vorstandes oder gegen Sinn und Zweck des Vereins verstößt.
5. Es kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen, welche endgültig über den Ausschluss entscheidet. Die Berufung hat schriftlich zu erfolgen und ist an den Vorstand zu richten.

§ 4

Beitrag, Geschäftsjahr

1. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist spätestens bis zum 31. März eines jeden Kalenderjahres zu zahlen. Der Verein hat die Möglichkeit, den Jahresbeitrag jeweils von einem Bankkonto des Mitglieds einzuziehen. Dazu besteht die Verpflichtung zur Angabe einer Bankverbindung in Verbindung mit der Unterzeichnung einer entsprechenden Abbuchungsermächtigung.
2. Das Vereinsvermögen ist wirtschaftlich anzulegen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben das Recht:
 - a) An den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
 - b) In den Vorstand gewählt zu werden.
 - c) In den Vereinsgremien entsprechende Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht:
 - a) Die von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand gefassten Beschlüsse als bindend anzuerkennen,
 - b) Die Interessen des Vereins stets wahrzunehmen und den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Der Vorsitzenden
 - b) Der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Der Schatzmeisterin
 - d) Der Schriftführerin
 - e) Der Jugendbeauftragten
 - f) Der Seniorenbeauftragten
2. Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der ersten Vorsitzenden.
4. Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin, die allein vertretungsberechtigt sind.
5. Die Schatzmeisterin ist verantwortlich für das gesamte Kassenwesen. Sie hat der Mitgliederversammlung jährlich Rechnung zu legen.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlzeit zu erfolgen.
7. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist jährlich mindestens einmal vom Vorstand schriftlich unter Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
Zudem finden in der Regel monatlich Versammlungen der Mitglieder statt. Uhrzeit und Ort werden jeweils rechtzeitig in der öffentlichen Tagespresse bekanntgegeben.

2. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen, für die nach dieser Satzung keine anderweitige Zuständigkeit besteht. Namentlich beschließt sie
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Aufstellung der Kandidatenliste für öffentliche Wahlen entsprechend den einschlägigen Vorschriften der Wahlgesetze.
3. Sämtliche Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen zählen dabei nicht mit.

§ 9

Kassenprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Sonderprüfungen sind möglich.
3. Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 10

Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen.
2. Satzungsänderungen müssen mit einer Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefasst werden.

§ 11

Ausschüsse

Zur Erfüllung einzelner Aufgaben können Ausschüsse von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand eingesetzt werden.

§ 12

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn
 - a) dreiviertel der Stimmberechtigten anwesend sind und
 - b) dreiviertel dieser Anwesenden die Auflösung beschließen.
3. Im Auflösungsfall oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das vorhandene Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zuzuwenden.
4. Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vermögens bedürfen der vorherigen Genehmigung des Finanzamtes.

§ 13

Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
2. Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind durch die Schriftführerin zu protokollieren und von der Vorsitzenden zu unterschreiben.
3. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Cham.

Diese Satzung wurde beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 05. August 1996 und in verschiedenen Punkten geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 12. Juli 2010 sowie am 02. Juli 2012.

Für die Richtigkeit der vorstehenden, derzeit geltenden Satzungsbestimmungen:

Lam,